

## **FAQ und Hinweise zu „Film ab NRW“**

### **1. Wo kann ich den Antrag stellen und wer bearbeitet ihn?**

Die Antragstellung mit den notwendigen Erklärungen und Anlagen zum Nachweis eines Kinobetriebs erfolgt in einem Zweischritt-Verfahren:

Das Antragsformular kann auf der PtJ-Seite zur Maßnahme heruntergeladen werden.

Es wird anschließend ausgefüllt und per E-Mail an die Bewilligungsstelle gesandt.

[s.jeske@fz-juelich.de](mailto:s.jeske@fz-juelich.de)

In einem zweiten Schritt wird das Antragsformular parallel postalisch an die Bewilligungsstelle gesandt.

### **Forschungszentrum Jülich GmbH**

### **Projektträger Jülich**

### **TRI 1 Film ab NRW**

### **52425 Jülich**

Erst durch den letzten Schritt wird der Antrag rechtsverbindlich und kann durch die Bewilligungsstelle berücksichtigt und bearbeitet werden.

### **2. Wer ist bei dringenden Rückfragen mein Ansprechpartner?**

Wir bitten, von Rückfragen bei der Bewilligungsstelle zum Bearbeitungsstand Ihres Antrags abzusehen. Bei dringenden Rückfragen zu Ihrem Antrag können Sie die Bewilligungsstelle unter: [s.jeske@fz-juelich.de](mailto:s.jeske@fz-juelich.de) erreichen.

### **3. Wann liegt ein Liquiditätsengpass vor?**

Der Antragsteller muss glaubhaft nachweisen, dass er sich infolge der CoronaPandemie mit der beantragten und in Nordrhein-Westfalen gelegenen Kinospielestätte in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet, die die Existenz dieser Kinospielestätte gefährden, weil die monatlich fortlaufenden Einnahmen aus dem gesamten

Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten aus dem monatlich fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand für die beantragte Kinospielestätte (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten, monatliche Mitarbeiterlöhne, Stromkosten etc.) in den auf die Antragstellung folgenden Monaten bis 30. Juni 2021 zu begleichen (Liquiditätsengpass).

### **4. Welche Ausgaben und Einnahmen muss ich bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigen?**

In die Berechnung des Liquiditätsengpasses können nur jene Ausgaben und Einnahmen miteinbezogen werden, die in den auf die Antragstellung folgenden Monaten, während des beantragten Hilfszeitraums, frühestens ab 01. Januar 2021 bis zum 30.06.2021, entstehen können.

Stand 25.01.2021

Die Höhe des Liquiditätsengpasses für diesen Zeitraum ist im Antragsformular konkret zu beziffern.

Die Hilfen aus dem Programm „Film ab NRW“ werden berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des Antragstellers. Diese umfassen z.B. Stromkosten, gewerbliche Mieten oder Pachten, monatliche Mitarbeiterlöhne, Tilgungen für Kredite für Betriebsräume und Betriebsausstattung, Finanzierungskosten oder Leasingaufwendungen für unternehmerisch genutzte PKW, Maschinen, Technik, die im Zusammenhang mit der beantragten Kinospielestätte stehen usw. Dagegen gerechnet werden die voraussichtlichen Einnahmen für den Zeitraum der Hilfen.

Im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses einen pauschalen Betrag in Höhe von 1.180 € pro Monat für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen, wenn kein anderweitiger Arbeits- oder Geschäftsführungsvertrag besteht. Der Betrag, der für entsprechende Aufwendungen für den fiktiven Unternehmerlohn bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses angesetzt wurde, ist bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten gesondert auszuweisen.

Falls bereits sonstige staatliche Hilfen oder staatliche Förderungen innerhalb des Hilfszeitraums (z.B. Betriebsunterstützende Förderungen, Corona-Soforthilfen, Filmtheaterprogrammprämien, Überbrückungshilfen des Bundes, staatliche Preise, andere staatliche Prämien) beantragt oder bewilligt wurden, sind diese in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Die vorhandenen liquiden (Investitions)-Rücklagen des Betriebs sind bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses nicht einzurechnen.

Mögliche Entschädigungsleistungen (zum Beispiel nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderer Rechtsgrundlagen), Kurzarbeitergeld, Steuerstundungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall u. Ä. sollten vorrangig in Anspruch genommen und bei der Berechnung des Liquiditätsengpasses berücksichtigt werden.

Die zugrundeliegenden Informationen zu Ihren Berechnungen zum Antrag sind bis zum Ablauf der Verjährungsfristen eines gegebenenfalls erhaltenen Zuschussvertrags aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

## **5. Bis wann können Anträge gestellt werden?**

Anträge können bis zum 30.05.2021 gestellt werden.

## **6. Muss regelmäßiger Spielbetrieb stattfinden? Was ist mit infektionsschutzrechtlichem Schließungen?**

Der Antragsteller muss erklären, dass grundsätzlich mindestens an 15

Kalendertagen pro Monat entgeltliche Filmvorführungen in der beantragten Kinospielestätte stattfinden werden, sofern der Betrieb aufgrund infektionsschutzrechtlicher Bestimmungen nicht geschlossen wird. Sollte ein regelmäßiger Spielbetrieb nach aufgrund einer behördlichen Schließungsanordnung als Folge eines erhöhten Infektionsgeschehens nicht möglich sein, so hat dies keine Auswirkungen auf die Antragsberechtigung. Es muss in diesem Fall glaubhaft nachgewiesen werden, dass eine zeitnahe Wiedereröffnung nach der Schließungsanordnung erfolgt.

## **7. Was müssen Antragssteller darlegen?**

Antragsteller müssen die bestehende Existenzbedrohung aufgrund der Corona-Krise zunächst nachweisen und die Höhe des voraussichtlichen Liquiditätsengpasses, für den die Billigkeitsleistungen beantragt wird, angeben. Ein Nachweis des Liquiditätsengpasses erfolgt hierbei in der Regel mit einer durch einen Steuerberater bestätigten Liquiditätsbedarfsplanung.

## **8. Was passiert bei falschen Angaben?**

Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen Antragssteller mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs sowie Rückerstattung bereits gewährter Überbrückungshilfen rechnen.

## **9. Was passiert bei Überkompensation?**

Wer zu viel Hilfen aus dem Programm „Film ab NRW“ erhalten hat, muss sie später grundsätzlich wieder zurückzahlen. Dies gilt auch, wenn durch die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuschüssen und Zuwendungen aus verschiedenen Hilfsprogrammen eine Überkompensation eingetreten ist. Eine Überkompensation liegt in der Regel vor, wenn der Antragsteller im Soll-Ist-Vergleich für die Liquiditätsplanung unter Einrechnung der gewährten Hilfen aus dem Programm „Film ab NRW“ einen Überschuss ausweist.

## **10. Können die Hilfen aus „Film ab NRW“ mit anderen Hilfen kumuliert werden? Ich habe bereits andere staatliche Hilfen beantragt oder beabsichtige, diese zu beantragen. Darf ich trotzdem einen Antrag stellen? Wie wird sie steuerlich behandelt?**

Eine Kumulierung der Billigkeitsleistungen aus „Film ab NRW“ mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich. Bedingung ist allerdings, dass trotz der sonstigen Hilfen, weiterhin eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage für das Unternehmen bestehen sollte. Eine etwaige Überkompensation der Zuschüsse für betriebliche Aufwendungen ist zurückzuzahlen. Falls bereits sonstige staatliche Hilfen beantragt oder bewilligt wurden, sind diese in die Berechnung des Liquiditätsengpasses einzubeziehen.

Die Hilfen aus „Film ab NRW“ sind grundsätzlich steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

## **11. Muss ich die Hilfen aus „Film ab NRW“ zurückzahlen? Was muss ich der Bewilligungsstelle mitteilen?**

Die Billigkeitsleistungen müssen grundsätzlich nicht zurückbezahlt werden, soweit die relevanten Angaben im Antrag richtig und vollständig waren und wahrheitsgemäß gemacht wurden.

Ein entstandener Überschuss ist grundsätzlich zurückzuzahlen. Sofern die Hilfen wie beantragt bewilligt wurden und später festgestellt wird, dass sich die Liquiditätslage deutlich besser entwickelt und deswegen eine Überkompensation naheliegt, sollte dies unverzüglich der Bewilligungsstelle mitgeteilt werden. Bitte beachten Sie, dass es auch durch die Kombination von mehreren Hilfsprogrammen (so z.B. der Überbrückungshilfe des Bundes oder Hilfen der Beauftragten für Kultur und Medien) oder Entschädigungsleistungen zu einer Überkompensation kommen kann, für die eine Mitteilungspflicht besteht.

Der Empfänger der Billigkeitsleistungen muss seiner Mitteilungspflicht unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nachkommen. Seine Mitteilungspflicht umfasst aber nicht eine reine Mitteilung über die Änderung der Situation. Sondern eine Änderung der Situation, die auf die Hilfen oder ihre Höhe Einfluss haben könnten.

Es müssen ihm selbst jedoch erst die Tatsachen bekannt sein, bevor er sie der Bewilligungsstelle mitteilen kann. Die reine Öffnung des Kinobetriebs sagt grundsätzlich nichts über die Entwicklung des Liquiditätsengpasses aus. Sobald der Empfänger der Billigkeitsleistungen aber absehen kann, dass er einen geringeren oder gar keinen Liquiditätsengpass hat (bezogen auf den beantragten Zeitraum – nicht in der gerade aktuellen Situation), muss er dies ohne schuldhaftes Zögern mitteilen.

Das heißt: Ein Empfänger von Hilfsmitteln aus „Film ab NRW“ kann erst am Ende des Hilfszeitraums mit Sicherheit hierzu eine Aussage treffen. Gegebenenfalls entwickelt sich aber die Öffnung und damit seine Einnahmen bereits während des Hilfszeitraums so eindeutig positiv, dass ihm bereits zu diesem Zeitpunkt klar sein muss, dass er auch mit rückwirkender Betrachtung für den kompletten Zeitraum der Gewährung der Hilfen (ab Antragstellung) einen geringeren oder keinen Liquiditätsengpass mehr hat / hatte.

## **12. Müssen Belege mit eingereicht werden?**

Belege müssen zunächst nicht eingereicht werden. Es muss lediglich der Antrag vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Hierzu gehören auch die im Antrag aufgeführten Anlagen.

Stand 25.01.2021

Die zugrundeliegenden Informationen zu Ihren Berechnungen zum Antrag sind bis zum Ablauf der Verjährungsfristen aufzubewahren (Aufbewahrungspflicht). Eine spätere Überprüfung der Berechnung wird nicht ausgeschlossen.

### **13. Der Antrag muss durch eine vertretungsberechtigte Person gestellt werden. Wer ist das?**

Das sind beispielsweise Inhaber/innen, Gesellschafter/innen, Geschäftsführer/innen oder Personen, denen eine Prokura erteilt wurde.

### **14. Ist es egal, welches Konto ich im Antrag als Bankverbindung angebe, auf die der Zuschuss ausgezahlt werden soll?**

Es sollte das bei Ihrem Finanzamt registrierte Geschäftskonto oder geschäftlich genutzte Privatkonto angegeben werden.

### **15. Wie ist die Verwendung nachzuweisen?**

Spätestens bis zum 31.12.2021 ist der Bewilligenden Stelle die Verwendung des Zuschusses anhand des vom Steuerberater bestätigten Soll-Ist-Vergleichs der eingereichten Liquiditätsplanung nachzuweisen.

**Änderungen dieser FAQ sind vorbehalten und jederzeit möglich.**